



Institut des Deutschen
Textileinzelhandels GmbH
An Lyskirchen 14, 50676 Köln
Tel.: 0221/ 921509-0, Fax: -10
E-Mail: clearingcenter@bte.de

ZUSATZVEREINBARUNG

über den papierlosen, elektronischen Rechnungsdatenaustausch des BTE Clearing-Centers für Teilnehmer des BTE Clearing-Centers

An:

ITE GmbH/BTE Clearing-Center
An Lyskirchen 14
50676 Köln

Fax: 0221/921509-10 oder E-Mail: clearingcenter@bte.de

Von:

Firma	_____	Ansprechpartner	_____
	_____		_____
Anschrift	_____	Kundennummer	_____
	_____	Telefon	_____
	_____		_____

Hiermit beauftragen wir das BTE Clearing-Center, elektronische Rechnungsdaten von den im beigefügten Formular aufgeführten Lieferanten gemäß „Verfahrensrichtlinie zum papierlosen, elektronischen Rechnungsdatenaustausch im BTE Clearing-Center“, uns zur Verfügung zu stellen.

Die vom BTE Clearing-Center über den sFTP-Server zur Verfügung gestellten Daten, wie

- Original EDIFACT-INVOIC-Dateien
- Konvertierte Inhouse-Dateien
- Protokolle des Konvertierungsvorganges
- PDF-Viewer-Dateien
- Standard INDEX-Dateien
- Optional individuelle INDEX-Dateien,

werden von uns permanent abgerufen und den gesetzlichen Vorgaben entsprechend archiviert. Sollten Daten nicht innerhalb von 3 Monaten vom sFTP-Server abgerufen werden, wird seitens des BTE Clearing-Centers eine kostenpflichtige CD/DVD erstellt und auf dem Postweg zugestellt.

Es ist mir bekannt, dass das BTE Clearing-Center mit diesem INVOIC-Prozess nicht für die steuerlichen Voraussetzungen und Pflichten des Rechnungsempfängers haftet.

Wird der Vorsteuerabzug von der Finanzverwaltung nicht anerkannt, weil der Leistungserbringer und/oder der Leistungsempfänger ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen, wie z.B.

rechtzeitige Information über Änderungen der Identifikationsmerkmale (GLN und/oder USt-ID/Steuernummer), Änderung der persönlichen Stammdaten oder die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Prüfung und Archivierung der Rechnungsdateien, ist eine Haftung durch die ITE GmbH ausgeschlossen.

Es ist uns bewusst, dass die im BTE Clearing-Center laut Dienstleistungsvertrag für ein Jahr gespeicherten INVOIC-Daten des Einzelhändlers nicht den gesetzlichen Vorgaben im Sinne der Archivierungspflicht steuerrelevanter Dokumente entsprechen.

Voraussetzung für die mit dieser Zusatzvereinbarung verbundenen Leistungen ist, dass der Lieferant einen separaten Vertrag mit dem BTE Clearing-Center abgeschlossen hat.

Es gelten die Vereinbarungen der Teilnahmeerklärung am BTE Clearing-Center und die aktuellen Preise und Zahlungsbedingungen (siehe Anhang).

Ort/Datum _____ Unterschrift _____